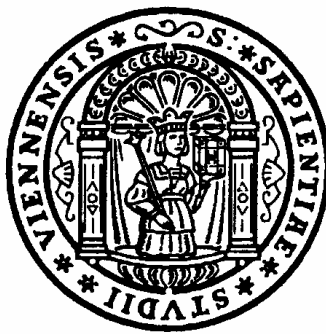


Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXX, Nummer 307, am 24.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

307. Studienplan für das Diplomstudium "Zahnmedizin"

Studienreform 2002

Studienplan Qualifikationsprofil

**Medizinische Fakultät der Universität Wien**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.354/21-VII/D/2/2002 vom 3. Juni 2002 das Diplomstudium "Zahnmedizin" – Reform 2002 in nachstehender Fassung nicht untersagt:

INHALT:

1. Allgemeine Bestimmungen:

1.1. Präambel

1.2. Geschlechterforschung („Women's Health und Gender-based Medicine“)

1.3. Dauer und Gliederung des Studiums

1.4. Studienbeginn

2. Unterrichts- und Lernformen

2.1. Pflichtveranstaltungen

2.2. Wahlpflichtfächer

2.3. Freie Wahlfächer

2.4. Arten der Unterrichts- und Lernformen

2.5. Semesterstunden

2.6. Blockveranstaltungen

2.7. Die Studieneingangsphase

3. Der I. Studienabschnitt

4. Der II. Studienabschnitt

5. Der III. Studienabschnitt

6. Prüfungsordnung für das Diplomstudium Zahnmedizin

6.1. Arten von Prüfungen

6.2. Beurteilung des Studienerfolges

6.3. Prüfungstermine

6.4. Prüfungen nach Studienabschnitten

Anhang 1: Qualifikationsprofil für die Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin

Anhang 2: Graphische Übersicht über das Diplomstudium Zahnmedizin

1. Allgemeine Bestimmungen:

1.1. Präambel:

Das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien dient der wissenschaftlichen Vorbildung für den zahnärztlichen Beruf sowie der Vermittlung der für die selbständige zahnärztliche Berufsausübung notwendigen Kompetenzen. Durch die Vermittlung umfassender Kenntnisse mit einem hohen Stellenwert des praxisorientierten Unterrichts und eine frühe Auseinandersetzung mit konkreten medizinischen Fragestellungen wird für die AbsolventInnen eine breite medizinische Bildung angestrebt. Der erste Studienabschnitt des vorliegenden Studienplans Zahnmedizin ist mit dem ersten Studienabschnitt des Studienplans Humanmedizin gemäß der Bestimmung des UniStG zu neunzig Prozent deckungsgleich. Zusätzlich folgt auch der 2. Studienabschnitt des Diplomstudiums Zahnmedizin den seit dem Ende der 60er-Jahre zu beobachtenden Entwicklungslinien für die Planung von medizinischen Curricula, nämlich

Fächerintegration, Problemorientierung, methodengeleitetes Prüfen, Berechnung der Ausbildungskapazität, Evaluation und Qualitätskontrolle.

Praxisorientierung – Klinische Ausbildung

Die Lerninhalte des Curriculums orientieren sich an publizierten epidemiologischen Daten aus der Primärversorgung.

Laut UniStG müssen 72 Wochen der Gesamtstudienzeit des Diplomstudiums Zahnmedizin der klinisch-praktischen Ausbildung gewidmet werden. Weiters werden im ersten und zweiten Studienabschnitt im Rahmen der Line-Elemente klinische Fertigkeiten und Fähigkeiten im Kleingruppenunterricht von Beginn des Studiums an trainiert. Im dritten Studienabschnitt finden klinische Praktika an der Universitätsklinik für ZMK Wien statt.

1.2. Geschlechterforschung („Women's Health und Gender-based Medicine“)

Erkenntnissen, dass Krankheiten und Störungen nur Frauen, hauptsächlich Frauen, oder Frauen anders als Männer betreffen können, und § 2 Abs. 3 des 9. Teiles der Satzung der Universität Wien („Grundsätze der Lehre und Forschung sowie der zentralen Aufgaben der Universität Wien“) folgend, wird dieser interdisziplinäre Schwerpunkt in den Studienplan des Diplomstudiums Zahnmedizin aufgenommen.

Die Frauen- und Geschlechterforschung wird in den entsprechenden Lehrveranstaltungen verstärkt berücksichtigt.

Weiters wird im Rahmen der Wahlpflichtfächer der Speziellen Studienmodule (SSM 1 – 3) und Freien Wahlfächer interessierten Studierenden die Möglichkeit zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit geschlechterspezifischen Aspekten der Medizin geboten. Studierende sind berechtigt, die Diplomarbeit zu einem Themengebiet der Geschlechterforschung (Women's Health und Gender-based Medicine) zu verfassen.

1.3. Dauer und Gliederung des Studiums:

Das Diplomstudium Zahnmedizin dauert 12 Semester, worin Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 216,8 Semesterstunden und ein Praktikum im Umfang von 72 Wochen enthalten sind. Das Studium ist in 3 Studienabschnitte gegliedert; davon umfasst der 1. Studienabschnitt zwei Semester, der 2. Abschnitt vier Semester und der 3. Studienabschnitt 6 Semester. Im 3. Studienabschnitt ist ein 72 Wochen umfassendes Praktikum zu absolvieren.

1.4. Studienbeginn:

Der Studienplan ist dahingehend ausgelegt, dass nur bei Studienbeginn in einem Wintersemester die Pflichtlehrveranstaltungen in ihrer zeitlichen Abfolge aufeinander abgestimmt sind. Für schiefsemestrige Studienbeginner im Sommersemester wird empfohlen, in diesem Sommersemester freie Wahlfächer zu absolvieren.

2. UNTERRICHTS- UND LERNFORMEN:

2.1. Pflichtveranstaltungen:

Damit werden die für alle Studierenden der Zahnmedizin laut Studienplan verpflichtenden Lehrveranstaltungen bezeichnet.

2.2. Wahlpflichtfächer:

Im 3. Abschnitt des Diplomstudiums Zahnmedizin sind die Studierenden verpflichtet, Wahlpflichtfächer im Umfang von 4 Semesterstunden zu absolvieren.

2.3. Freie Wahlfächer:

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin sind verpflichtet, im Laufe des Studiums freie Wahlfächer im Umfang von 22 Semesterstunden zu absolvieren und jeweils mit einer Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen. Dabei können die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen auswählen.

2.4. Arten der Unterrichts- und Lernformen:

Der Ausbildungsplan des Diplomstudiums Zahnmedizin sieht unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen und Formen des selbständigen Erwerbs von Kenntnissen vor, in denen die Studierenden umfassende medizinische Kenntnisse erwerben und sich eine große Zahl an manuellen Fertigkeiten aneignen müssen. Je nach Inhalt und Ausbildungsziel werden folgende Arten von Unterrichts- und Lernformen unterschieden:

- a. **Vorlesungen.** Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen, der Erklärung von komplizierten Sachverhalten und der Bedeutung für die klinische Anwendung.
- b. **Seminare.** Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen dar, wobei durch aktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis.
- c. **Praktika.** Sie dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis.

2.5. Semesterstunden:

Der Umfang von Vorlesungen und sonstigen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Semesterstunden angegeben. Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet „eine Semesterstunde“ 15 mal eine akademische Unterrichtsstunde á 45 Minuten.

2.6. Blockveranstaltungen:

Der Unterricht im ersten Studienabschnitt findet in zeitlich und inhaltlich strukturierten, aufeinander aufbauenden Themenblöcken statt. In diesen erfolgt der Unterricht in den oben angeführten Lehrveranstaltungsformen. Die Themenblöcke werden von Lehrveranstaltungen begleitet, die sich durch das ganze Semester ziehen, in denen der Bezug des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens und der klinisch-praktischen Tätigkeit hergestellt und entsprechende klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt werden (=Line-Elemente). Im zweiten und dritten Studienabschnitt sind die LeiterInnen der Lehrveranstaltungen berechtigt, mit Genehmigung der StudiendekanIn Lehrveranstaltungen nur während eines Teiles des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter Wochenstundenzahl durchzuführen.

2.7. Die Studieneingangsphase:

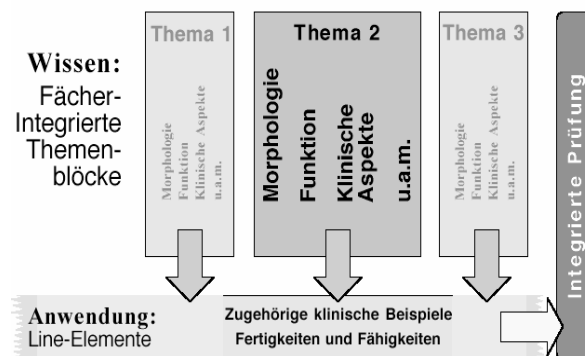
In der Studieneingangsphase sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4,4 Semesterstunden vorgesehen, die sowohl die Diplomstudien Zahn- und Humanmedizin, als auch das Tätigkeitsfeld der AbsolventInnen dieser Studien besonders kennzeichnen. Die Studieneingangsphase (=Block 1 -

„Gesunde und kranke Menschen“) weist auf die an Studierende und in weiterer Folge an eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt gestellten Anforderungen hin.

3. DER I. STUDIENABSCHNITT

3.1. Integration / Das Block-Line-Modell

Der Unterricht im ersten Studienabschnitt findet in sogenannten Themenblöcken statt. Die vorgesehenen Themenblöcke werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Fächer zeitlich und inhaltlich strukturiert. Die Blöcke werden von Lehrveranstaltungen begleitet, die sich durch das ganze Semester ziehen und den „Bezug zur Klinik“ herstellen („Line“). In den Lehrveranstaltungen der „Line“ werden die entsprechenden klinischen Fertigkeiten/„Skills“ trainiert.



3.2. In den zwei Semestern des ersten Studienabschnittes sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 42,8 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (V), Seminare (SE) und Praktika (P) sind zu besuchen:

3.3. Semestereinteilung:

1. Semester					
Block (Wochen)	Titel	akademische Stunden			Semester stunden
1 (3)	Gesunde und kranke Menschen (Studieneingangsphase)	VO 42	SE + P 24	Total 66	Total 4,4
2 (6)	Der menschliche Körper	112	8	120	8
3 (6)	Vom Molekül zur Zelle	91	29	120	8
Line	Berufsfelderkundung für Zahnmediziner	15	45	60	4
	Einführung in die Erste Hilfe	6		6	0,4
2. Semester					
Block (Wochen)	Titel	akademische Stunden			Semester stunden
4 (3)	Genetik, molekulare und zelluläre Kommunikation	VO 41	SE + P 19	Total 60	Total 4
5 (5)	Funktionssysteme und biologische Regulation	90	15	105	7
6 (3)	Der Mensch in Umwelt, Familie und Gesellschaft	45	15	60	4
Line	Physikalische Gesundenuntersuchung		30	30	2
	Erste Hilfe		15	15	1
	Summe der Pflicht-Semesterstunden	442	200	642	42,8

3.4. Pflichtlehrveranstaltungen:

3.4.1. 1. Semester:

3.4.1.1. Blöcke:

Block 1, „Gesunde und kranke Menschen“ - Studieneingangsphase

In der Vorlesung werden gem. § 38 UniStG zur Orientierung die Studierenden in Fächer, die das Medizinstudium besonders kennzeichnen, eingeführt. Im Kleingruppenunterricht werden einerseits Inhalte ausgewählter Vorlesungen (geschlechtsspezifische, ethische, rechtliche Fragen, Gesprächsführung u.a.) vertieft und praxisbezogen diskutiert, andererseits werden Grundlagen naturwissenschaftlicher Fächer im Rahmen von „selbstorganisiertem Lernen“ (SOL) vermittelt.

Block 2, „Der menschliche Körper“

Hier werden die Morphologie und Physiologie der Organe und Organsysteme des menschlichen Körpers beiderlei Geschlechts, insbesondere des Bewegungsapparats, des Kreislaufsystems, des Respirations-, Verdauungstrakts, des Urogenitalsystems, der endokrinen Organe und des Nervensystems, im Rahmen einer Vorlesung und eines Praktikums vermittelt.

Block 3, „Vom Molekül zur Zelle“

In der Vorlesung werden nach Darstellung physikalisch-chemischer Grundlagen für das Verständnis moderner Zellbiologie die Organisation von Pro- und Eukaryonten, Kompartimentierung, Organellen, Stoffwechsel, Energiegewinnung, Transport, Milieuerhaltung, Signalübertragung, Zelldynamik, Information, Organisation des Kerns, Zellteilung und Zelltod besprochen. Diese Grundlagen für das Verständnis des normalen Verhaltens von Zellen sowie von Pathomechanismen werden an klinischen Beispielen belegt. Im Praktikum wird exemplarisch eine Einführung in aktuelle fachspezifische Methoden und Arbeiten im Labor geboten. Im Seminar werden Beispiele zum Verständnis und der Vernetzung der Grundlagen bearbeitet.

3.4.1.2. Line-Elemente:

„Berufsfelderkundung für Zahnmediziner“

In diesem *Praktikum* verbringen die Studierenden in beobachtender Teilnahme je eine Woche in einer Krankenabteilung, in einem Pflegeheim und bei einem/einer niedergelassenen ZahnärztIn. Zusätzlich erfolgt in wöchentlichen *Kleingruppentutorien* die Reflexion der gemachten Erfahrungen.

„Einführung in die Erste Hilfe“

In der Einführungsvorlesung "Erste Hilfe" werden die Inhalte vorgestellt, die im Rahmen des Erste Hilfe-Praktikums (Line-Element des 2. Semesters) von den Studierenden erlernt werden sollen.

3.4.2. 2. Semester:

3.4.2.1. Blöcke

Block 4, „Genetik, molekulare und zelluläre Kommunikation“

In der Vorlesung, im Seminar und im Praktikum werden die Organisation des Genoms inklusive der Gesetze der Vererbung, die Regulation der Genexpression und des Zellzyklus besprochen. Weiters werden den Studierenden die Grundlagen der Gentechnik und ein Verständnis der Anwendung dieser Methoden in der Diagnostik und Therapie vermittelt. Darüber hinaus werden ethische Aspekte der Genetik und der Gentechnik besprochen. Im thematisch letzten Teil des Blockes werden molekulare Aspekte der Morphogenese vorgestellt.

Block 5, „Funktionssysteme und biologische Regulation“

Im Rahmen der Vorlesung wird ein Überblick über die Funktion des somatischen und vegetativen Nervensystems, der inneren Organe und der physiologischen und biochemischen Aspekte des Stoffwechsels unter Berücksichtigung der endokrinen Regulation vermittelt. Im Praktikum lernen die Studierenden unter anderem Untersuchungsmethoden grundlegender Funktionssysteme (Atmung, Kreislauf, Muskelfunktion, Gleichgewichtsapparat, neuronale Regulation) und der Enzymologie kennen.

Block 6, „Der Mensch in Umwelt, Familie und Gesellschaft“

Die Vorlesung vermittelt Grundlagen der äußeren Ursachen von Krankheiten sowie der evolutionsbiologischen, psychischen, sozialen, ethischen, geschlechtsspezifischen und transkulturellen Bedingtheit von Gesundheit, Krankheit, Sterben und Tod, mit Schwerpunkten in Umwelt und Arbeitswelt, einschließlich von Grundlagen der Strahlenbiologie, Psyche, Lebenszyklus und Familie. Durch Diskussion und Übung in der Kleingruppe wird das in der Vorlesung und im Selbststudium theoretisch Erarbeitete exemplarisch vertieft.

3.4.2.2. Line-Elemente:

„Erste Hilfe“

Ziel des Praktikums ist der Erwerb der notwendigen Kenntnisse und die Einübung der notwendigen Fertigkeiten (am Phantom), um fachgerecht und effizient Erste Hilfe nach allgemein anerkannten Richtlinien leisten zu können.

„Physikalische Gesundenuntersuchung“

In einem Praktikum lernen die Studierenden die anatomischen Strukturen des gesunden menschlichen Körpers kennen und untersuchen. Beim Untersuchen werden auch grundlegende hygienische Verhaltensweisen angesprochen.

4. DER II. STUDIENABSCHNITT:

4.1. In den vier Semestern des zweiten Studienabschnitts sind Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 91 Semesterstunden vorgesehen. Das Unterrichtsangebot gliedert sich in Vorlesungen (V) und Praktika (P):

4.2. Semesterstunden

	Lehrveranstaltung	V	P	total
1.	Zahnmedizinisches Propädeutikum I	3		3
2.	Anatomie Anatomie für Zahnmediziner Praktische Anatomie für Zahnmediziner	4	6	10
3.	Histologie und Embryologie für Zahnmediziner Histologie für Zahnmediziner Embryologie für Zahnmediziner	1 1	1	3
4.	Biochemie	2		2
5.	Physiologie Vegetative Physiologie Neurophysiologie	4 1	3 1	9
6.	Zahnmedizinisches Propädeutikum II		3	3
7.	Funktionelle Pathologie	4		4
8.	Klinische Pathologie inkl. Spezielle Pathologie der Mundhöhle und des Kauapparates Spezielle Histopathologie der Mundhöhle	4	1	5
9.	Pharmakologie und Rezeptur	5		5

10.	Innere Medizin	6	3	9
11.	Chirurgie	4	1	5
12.	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	2	1	3
13.	Haut- und Geschlechtskrankheiten und Allergologie	3		3
14.	Medizinische Psychologie	1	1	2
15.	Psychiatrie	2		2
16.	Frauenheilkunde	2		2
17.	Augenheilkunde	1		1
18.	Kinderheilkunde	2		2
19.	Neurologie	3		3
20.	Präventivmedizin, Epidemiologie und Sozialmedizin	2		2
21.	Bildgebende Verfahren und Strahlenschutz	2	2	4
22.	Physikalische Medizin	1	1	2
23.	Rechtskunde und Forensik	2		2
24.	Notfallmedizin, Erstversorgung	3	2	5
	Summe der Pflicht-Semesterstunden	65	26	91

4.3. Vorschlag zur Semestereinteilung:

Lehrveranstaltung	SSSt
3. Semester	
Zahnmedizinisches Propädeutikum I VL	3
Anatomie VL	4
Praktische Anatomie PR	6
Histologie VL	1
Histologie PR	1
Embryologie VL	1
Biochemie VL	2
Vegetative Physiologie VL	4
Vegetative Physiologie PR	3
Neurophysiologie VL	1
Neurophysiologie PR	1
Summe	27
4. Semester	
Funktionelle Pathologie VL	4
Klinische Pathologie VL	4
Histopathologie PR	1
Pharmakologie VL	5
Präventivmedizin und Epidemiologie VL	2
Bildgebende Verfahren und Strahlenschutz VL	2
Bildgebende Verfahren und Strahlenschutz PR	2
Zahnmedizinisches Propädeutikum II PR	3
Summe	23
5. Semester	
Innere Medizin VL	6
Innere Medizin PR	3
Haut- und Geschlechtskrankheiten VL	2
Haut- und Geschlechtskrankheiten D	1
Kinderheilkunde VL	2
Physikalische Medizin VL	1

Physikalische Medizin PR	1
Neurologie VL	3
Psychiatrie VL	2
Medizinische Psychologie VL	1
Medizinische Psychologie PR	1
Summe	23
6. Semester	
Chirurgie VL	4
Chirurgie PR	1
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde VL	2
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde PR	1
Frauenheilkunde VL	2
Augenheilkunde VL	1
Rechtskunde und Forensik VL	2
Notfallmedizin VL	3
Notfallmedizin PR	2
Summe	18

4.4. Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts:

Sämtliche Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts sind gesonderte Lehrveranstaltungen, die spezifisch auf die Erfordernisse des Zahnmedizinstudiums ausgerichtet sind.

4.4.1. Pflichtlehrveranstaltungen

Die Vorlesung **Zahnmedizinisches Propädeutikum I** vermittelt grundlegende Kenntnisse über zahnmedizinische Probleme und Technologien, wie die Anatomie des Kiefer- und Gesichtsbereiches, Zahnanatomie, orale Histologie, dentale Radiologie, Werkstoffkunde und Terminologie.

In **Anatomie für Zahnmediziner** sind eine vierstündige Vorlesung und ein Praktikum mit Demonstrationen im Ausmaß von 6 Semesterstunden zu besuchen. Das Praktikum dient der Erarbeitung von systematischen und topographischen Kenntnissen der Kopf-Halsregion. Derzeit stehen für das Praktikum aufgrund personeller und räumlicher Gegebenheiten 90 Plätze pro Studienjahr zur Verfügung.

In **Histologie** ist eine einstündige Vorlesung über mikroskopische Anatomie und ein einstündiges Praktikum in Histologie für Zahnmediziner sowie eine einstündige Vorlesung über **Embryologie** zu absolvieren. Letztere ist ein Teil der für Studierende der Medizin angebotenen Vorlesung "Embryologie" und umfaßt die Kapitel Frühentwicklung, Embryonalperiode und spezielle Embryologie der Kopf- Halsregion. Derzeit stehen für das Praktikum aufgrund personeller und räumlicher Gegebenheiten 90 Plätze pro Studienjahr zur Verfügung.

In **Biochemie** ist eine zweistündige Vorlesung zu besuchen.

In **Physiologie** für Zahnmediziner sind eine vierstündige Vorlesung in vegetativer Physiologie, eine einstündige Vorlesung in Neuro- und Sinnesphysiologie, ein einstündiges Praktikum in Neuro- und Sinnesphysiologie und ein dreistündiges Praktikum in vegetativer Physiologie zu besuchen. Derzeit stehen für die Praktika aufgrund personeller und räumlicher Gegebenheiten 80 Plätze pro Studienjahr zur Verfügung.

Die Lehrveranstaltung **Zahnmedizinisches Propädeutikum II** baut auf den Grundkenntnissen des Propädeutikums I auf und dient dem Erlernen, Einüben und Überprüfen technischer Fähigkeiten und des Vorstellungsvermögens. Zentraler Schwerpunkt sind die Morphologie der Zähne und der Zahnbögen und ihre dynamischen Beziehungen. Dies wird durch Schnitzen von Einzelzähnen, aber

auch durch die Erstellung von Zahnbögen in einem einfachen Gerät gelehrt, demonstriert und geübt. Derzeit stehen für diese Lehrveranstaltung aufgrund personeller und räumlicher Gegebenheiten 90 Plätze pro Studienjahr zur Verfügung.

In **Pathologie** ist eine vierstündige Pflichtvorlesung über **funktionelle Pathologie**, eine vierstündige Pflichtvorlesung über **klinische Pathologie** inkl. der **speziellen Pathologie der Mundhöhle und des Kauapparates** und ein einstündiges Pflichtpraktikum zur **Histopathologie der Zähne, des Kiefers und der Mundhöhle** zu absolvieren.

In **Pharmakologie und Rezeptur** ist eine Vorlesung im Umfang von fünf Semesterstunden zu absolvieren.

In **Präventivmedizin und Epidemiologie** ist eine zweistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

In **Bildgebende Verfahren und Strahlenschutz** sind eine zweistündige Pflichtvorlesung und ein zweistündiges Pflichtpraktikum zu besuchen. In diesen Lehrveranstaltungen werden auch einschlägige Kenntnisse betreffend Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung vermittelt.

Im Fach **Innere Medizin** ist eine sechsstündige Pflichtvorlesung zu absolvieren, in der auch auf pathophysiologische Aspekte eingegangen wird. Zusätzlich ist ein dreistündiges Pflichtpraktikum an einer Universitätsklinik für Innere Medizin zu absolvieren. Das Praktikum findet in Kleingruppen statt.

In **Haut- und Geschlechtskrankheiten** und Allergologie ist eine dreistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

In **Kinderheilkunde** ist eine zweistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

In **Neurologie** ist eine dreistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

In **Grundlagen der Medizinischen Psychologie** sind eine 1-stündige Vorlesung und ein 1-stündiges Praktikum zu besuchen. Es werden Grundkenntnisse der Psychoneuroimmunologie, Psychosomatik, frühkindlichen Entwicklung und ArztIn-PatientInnenbeziehung vermittelt.

In **Psychiatrie** ist eine zweistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

In **Physikalischer Medizin** sind eine einstündige Pflichtvorlesung und ein einstündiges Pflichtpraktikum zu absolvieren.

In **Chirurgie** sind eine vierstündige Pflichtvorlesung und ein 1-stündiges Praktikum zu absolvieren. In diesen Lehrveranstaltungen sind vor allem allgemeine chirurgische Techniken und Kenntnisse über Allgemeinchirurgie und Anästhesie zu erlernen.

In **Hals- Nasen- Ohrenheilkunde** sind eine zweistündige Pflichtvorlesung sowie ein einstündiges Pflichtpraktikum zu absolvieren.

In **Frauenheilkunde** ist eine zweistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

In **Augenheilkunde** ist eine einstündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

In **Rechtskunde und Forensik** ist eine zweistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

Im Fach **Notfallmedizin und Erstversorgung** sind eine dreistündige Pflichtvorlesung und ein zweistündiges Pflichtpraktikum zu absolvieren. Derzeit stehen für diese Lehrveranstaltung aufgrund personeller und räumlicher Gegebenheiten 120 Plätze pro Studienjahr zur Verfügung.

4.4.2. Vergabemodus der Plätze:

4.4.2.1. Notfallmedizin

Für das Praktikum stehen 120 Plätze zur Verfügung, 105 Plätze werden an Studierende der Studienrichtung Zahnmedizin A203 vergeben. 15 Plätze werden an außerordentliche HörerInnen (NostrifikantInnen) vergeben. Sollte eines dieser Kontingente nicht ausgefüllt werden, so hat der/die Studiendekan/in zu entscheiden.

Der Vergabemodus der Plätze für Studierende der Studienrichtung Zahnmedizin A203 richtet sich nach dem Studienfortgang (Anzahl der abgelegten Prüfungen zum Stichtag). Der Vergabemodus für außerordentliche Hörer/innen (NostrifikantenInnen) richtet sich nach der Anzahl der noch zu absolvierenden Prüfungen zum Stichtag.

Als Stichtag wird der 1. März jeden Studienjahres festgelegt.

4.4.2.2. Zahnmedizinisches Propädeutikum II PR, Anatomie PR, Histologische Übungen PR, Vegetative Physiologie PR, Neurophysiologie PR

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem Prüfungstermin (gem. § 53 UniStg), zu dem die Aufnahmevoraussetzungen (positive Absolvierung des Propädeutikums) erfüllt worden sind. Bei gleichem Prüfungstermin entscheidet die zu diesem Prüfungstermin in der Lehrveranstaltungsprüfung Propädeutikum I erreichte Punkteanzahl.

Zum positiven Bestehen des Propädeutikums I sind mindestens 70 von 100 zu erreichenden Prozentpunkten erforderlich. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los über die Vergabe der Plätze.

Für AbsolventInnen des Diplomstudiums Humanmedizin oder des Doktoratstudiums Medizin nach alter Studienordnung (A 200, A 201) stehen maximal 20 % der Plätze zur Verfügung. Falls eines der Kontingente nicht ausgeschöpft wird, hat der/die StudiendekanIn über die Vergabe zu entscheiden.

5. DER III. STUDIENABSCHNITT

5.1. Die Belegung des III. Studienabschnitts Zahnmedizin ist an den erfolgreichen Abschluss des ersten und zweiten Studienabschnitts gebunden. Die Anzahl der Praktikumsplätze für den 3. Studienabschnitt an der Universitätsklinik für ZMK Wien ist aus räumlichen und personellen Gründen mit 70 pro Studienjahr für jedes Praktikum begrenzt. Sollte die Anzahl der für diesen Abschnitt Berechtigten höher sein, erfolgt die Vergabe nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des 2. Studienabschnitts. Bei Gleichheit entscheidet der Notendurchschnitt der Propädeutika. Darüber hinaus entscheidet das Los. Stichtag für die Aufnahme in den 3. Studienabschnitt sind jeweils der 15. September für das Wintersemester und der 15. Februar für das Sommersemester. Sollten zu diesen Stichtagen noch Plätze verfügbar sein, können diese bis zum 30. September für das Wintersemester und bis zum 28. Februar für das Sommersemester vom/von der StudiendekanIn vergeben werden.

Im dritten Studienabschnitt Zahnmedizin sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 57 Semesterstunden und Wahlpflichtfächer im Umfang von 4 Semesterstunden zu absolvieren, wobei pro Wahlfach maximal 2 Semesterstunden angerechnet werden. Zusätzlich ist ein 72-wöchiges Praktikum zu absolvieren.

5.2. Semesterstunden

	Lehrveranstaltung	V	SE	P	total
1.	Zahnerhaltungskunde	5		7	12
2.	Prothetik	5		9	14
3.	Kieferorthopädie	4		3	7
4.	Parodontologie, Hygiene und Mikrobiologie	4		5	9
5.	Orale Chirurgie und zahnärztliche Anästhesie	4		3	7
6.	Kiefer- und Gesichtschirurgie	2		1	3
7.	Zahnärztliche Radiologie		1		1
8.	Biostatistik, wissenschaftliches Arbeiten		4		4
9.	Angewandte zahnmedizinische Wissenschaft		4		4
	Summe der Pflicht-Semesterstunden	24	9	28	61

5.2.1. Wahlpflichtfächer

1. ÄrztIn und Ethik, Chronische Erkrankung, Behinderung, Der alte Mensch	3 SSt.
2. Gesundheit, Umwelt, Berufs- und Zivilisationskrankheiten, Rechts- und Gesundheitswesen	3 SSt.
3. Spezielle Orale Chirurgie	2 SSt.
4. Spezielle Kieferorthopädie	2 SSt.
5. Spezielle Parodontologie	2 SSt.
6. Spezielle Zahnerhaltung	2 SSt.
7. Gerostomatologie	1 SSt.
8. Spezielle Prothetik	2 SSt.
9. Spezielle Kiefer-, und Gesichtschirurgie	2 SSt.

5.3. Vorschlag zur Semestereinteilung:

7. Semester

Zahnerhaltungskunde 1	VL	3
-----------------------	----	---

	PR	3
Prothetik 1	VL	2
	PR	5
Kieferorthopädie 1	VL	2
	PR	2
Parodontologie, Hygiene und Mikrobiologie 1	VL	2
	PR	2
Orale Chirurgie und zahnärztliche Anästhesie 1	VL	2
Kiefer-Gesichtschirurgie	VL	2
	PR	1
Zahnärztliche Radiologie	SE	1
Biostatistik, wissenschaftliches Arbeiten	SE	4
Summe		31

8. Semester

Zahnerhaltungskunde 2	VL	2
	PR	4
Prothetik 2	VL	3
	PR	
Kieferorthopädie 2	VL	2
	PR	1
Parodontologie, Hygiene und Mikrobiologie 2	VL	2
	PR	3
Orale Chirurgie und zahnärztliche Anästhesie 2	VL	2
	PR	3
Angewandte zahnmedizinische Wissenschaft	SE	4
Summe		30

9.-12. Semester

Zahnmedizinisches Praktikum

Das 72 Wochen umfassende **Praktikum** ist nicht auf den Zeitraum des jeweiligen Semesters beschränkt, sondern ist an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im gesamten Kalenderjahr im Umfang von 40-Stunden-Wochen zu absolvieren.

Bei diesem Praktikum handelt es sich um keine Lehrveranstaltung im Sinne des § 7 UniStg*).

Das Praktikum ist in Blöcken in den einzelnen Abteilungen der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu absolvieren, und zwar

- an der Abteilung für Zahnerhaltung im Ausmaß von mindestens 12 Wochen (40 SSSt)
- an der Abteilung für Prothetik im Ausmaß von mindestens 12 Wochen (40SSSt)
- an der Abteilung für Parodontologie im Ausmaß von mindestens 9 Wochen (30 SSSt)
- an der Abteilung für Kieferorthopädie im Ausmaß von mindestens 9 Wochen (30 SSSt)
- an der Abteilung für Orale Chirurgie im Ausmaß von mindestens 9 Wochen (30 SSSt)
- in der zentralen Aufnahmeambulanz im Ausmaß von mindestens 9 Wochen (30 SSSt)

*) *Anmerkung:* Die Einfügung dieses Satzes wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in seinem Schreiben vom 03.06.02 (GZ 52.354/21-VII/D/2/2002) als Bedingung für die Nichtuntersagung gefordert. Dieser Satz ist daher nicht Bestandteil des von der Studienkommission beschlossenen Textes.

Die zu erbringenden zahnärztlichen Leistungen im Rahmen des 72 wöchigen Praktikums sind in einem Leistungskatalog festgelegt. Der Leistungskatalog wird von den Abteilungsleitern erstellt.

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist die positive Absolvierung der zahnärztlichen Fachprüfungen am Ende des 8. Semesters.

Im Praktikum arbeiten die Studierenden überwiegend an PatientenInnen unter unmittelbarer Aufsicht und Anleitung von zur selbständigen Ausübung des Berufs berechtigten Ärzten im klinischen Betrieb. Sie erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Erstellung von Krankengeschichten, bei der Befunderhebung und Diagnostik, bei der Erarbeitung von Behandlungsplänen, bei der Durchführung von Therapieplänen, bei der Durchführung der praktischen Radiologie und Hygiene, sowie bei der Durchführung von praxisrelevanten Arbeiten im zahnärztlichen Labor.

5.4. Pflichtlehrveranstaltungen:

Zahnerhaltungskunde

Im Rahmen einer *Vorlesung* und eines *Praktikums* werden Lerninhalte wie die plastische Füllung und die Endodontie sowie die festsitzende Restauration am Einzelzahn– (dies betrifft die Metallgussfüllung und die Einzelkrone inklusive dreigliedriger Brücke) vermittelt und geübt.

Prothetik

Es wird in einer *Vorlesung* und einem *Praktikum* die Okklusions- und Artikulationslehre, die Totalprothetik, teilprothetische Versorgung des Lückengebisses und die Kronen- und Brückenprothetik nach theoretischer Besprechung geübt.

Parodontologie

Hauptsächlicher Lerninhalt der Lehrveranstaltungen aus Parodontologie (*VL und PR*) ist die konservative Parodontologie und Prophylaxe, die zahnmedizinisch relevanten Aspekte der Bakteriologie und Hygiene, und die chirurgische Parodontologie.

Kieferorthopädie

Inhalte der Lehrveranstaltungen aus Kieferorthopädie (*VL und PR*) sind das gesamte theoretische Gebiet der Kieferorthopädie und deren diagnostische Verfahren, Demonstration der Möglichkeiten einer abnehmbaren kieferorthopädischen Behandlung, Demonstration festsitzender Behandlungsabläufe und der praktischen Durchführung einfacher korrigierender Maßnahmen im Rahmen einer Allgemeinpraxis.

Orale Chirurgie

In den Lehrveranstaltungen aus Orale Chirurgie (*VL und PR*) wird das gesamte Spektrum der oralen Chirurgie – mit Ausnahme der Parodontalchirurgie- unter besonderer Berücksichtigung der präprothetische Chirurgie und der Implantologie vermittelt. Darüber hinaus wird das Gesamtgebiet der Schmerzausschaltung in der Zahnheilkunde sowohl theoretisch als auch am Phantom vermittelt.

Kiefer-Gesichtschirurgie:

In einer *Vorlesung* werden die zahnärztlich relevanten Grundkenntnisse der traumatologischen, plastisch-rekonstruktiven, Tumor- und Missbildungschirurgie des Kiefer- und Gesichtsbereiches vermittelt. Das *Praktikum* findet in Kleingruppen an der Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie statt.

In den Lehrveranstaltungen der Zahnerhaltungskunde, Prothetik, Parodontologie, Kieferorthopädie, Oralen Chirurgie und Kiefer- und Gesichtschirurgie wird auf die Problematik der Biokompatibilität und Materialkunde fachspezifisch eingegangen.

Zahnärztliche Radiologie

In einem *Seminar* werden einschlägige Kenntnisse der bildgebenden Verfahren und des Strahlenschutzes in der Zahnheilkunde einschließlich der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung vermittelt.

Biostatistik und wissenschaftliches Arbeiten

Die Grundlagen der Biostatistik und Versuchsplanung werden in einem *Seminar*, das dem Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten für die Abfassung einer Diplomarbeit dient, vermittelt.

Angewandte zahnmedizinische Wissenschaft

Unter diesem Titel sind Wahlpflichtfächer im Ausmaß von 4 Semesterwochenstunden zu absolvieren. Die Wahlpflichtfächer sind aus den unter 5.1.2 aufgelisteten Lehrveranstaltungen frei wählbar.

5.4.1. Vergabemodus der Plätze

5.4.1.1. Biostatistik und wissenschaftliches Arbeiten

Für das Seminar stehen 100 Plätze zur Verfügung. 85 Plätze werden an Studierende der Studienrichtung Zahnmedizin A203 vergeben 15 Plätze werden an a.o. Hörer (Nostrifikanten) vergeben. Sollte eines der Kontingente nicht ausgeschöpft sein, hat der/die StudiendekanIn über die Vergabe zu entscheiden.

Der Vergabemodus der Plätze für Studierende der Zahnmedizin A203 richtet sich nach dem Studienfortgang (Anzahl der abgelegten Prüfungen) zum Stichtag. Der Vergabemodus der Plätze für a.o. HörerInnen (NostrifikantInnen) richtet sich nach der Anzahl der noch zu absolvierenden Prüfungen zum Stichtag.

Als Stichtage werden der 01. Oktober und der 01. März jedes Studienjahres festgelegt.

6. PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DAS DIPLOMSTUDIUM ZAHNMEDIZIN

6.1. Arten von Prüfungen:

Der Studienplan sieht folgende Arten von Prüfungen vor:

- Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter
- Lehrveranstaltungsprüfungen
- Fachprüfungen
- Gesamtprüfungen

6.1.1. Lehrveranstaltungsprüfungen:

Lehrveranstaltungsprüfungen können als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt bei den LeiterInnen der Lehrveranstaltung. Prüfungszeiträume und Anmeldefristen für alle Prüfungstermine eines Semesters sind mindestens 5 Wochen vor dem ersten möglichen Prüfungstag dieses Semesters bekanntzumachen. Die jeweilige Anmeldefrist hat mindestens 2 Wochen zu dauern. Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Studienplan abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde körperliche Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

6.1.2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

Die Beurteilung von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung einer ggf. vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung mit i.P. erlaubt, sollen Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens (Richtwert: 15 % der gesamten Lehrveranstaltungsdauer) toleriert werden.

6.1.3. Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen

Die Anmeldung zu Gesamtprüfungen erfolgt in Form eines Antrags mittels eines Formulars beim zuständigen Prüfungsreferat des Dekanats. Wenn die Überprüfung der Anmeldevoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan berechtigt, die Anmeldung zu Fachprüfungen bei den Sekretariaten der entsprechenden Institute oder Universitätskliniken vorzusehen. Beantragt werden können:

1. Die Person der Prüferin oder des Prüfers
2. Der Prüfungstag innerhalb des Prüfungszeitraums
3. Die Durchführung der Prüfung in einer von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

Es besteht generell eine Anmeldefrist von mindestens 2 Wochen. Die Einteilung zu den Prüfungen wird den Studierenden 3 Wochen vor Abhaltung der Prüfungen durch Anschlag bekanntgegeben. Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag ohne Angabe von Gründen unter Vorweis des Ausweises für Studierende abzumelden.

6.1.3.1. Formative integrierte Prüfung (FIP):

Die formative integrierte Prüfung ist eine schriftliche Gesamtprüfung und beinhaltet den Stoff der Blöcke des jeweiligen Semesters des ersten Abschnitts. Dieses formative Prüfungselement dient zur Selbstüberprüfung des Wissensstands der Studierenden und soll somit als Lernunterstützung verstanden werden. Die Teilnahme an der FIP ist für die Studierenden verpflichtend, ein positives Ergebnis ist nicht Voraussetzung für den Abschluss des ersten Studienabschnitts.

6.1.3.2. Summative integrierte Prüfung (SIP):

Die summative integrierte Prüfung ist eine Gesamtprüfung, in der die Lerninhalte des ersten Studienabschnitts geprüft werden. Eine positive Beurteilung der SIP hebt eine negative Beurteilung der dazugehörigen FIP auf. Die positive Absolvierung ist Voraussetzung für die Zulassung zum nächsten Studienabschnitt bzw. zur erfolgreichen Beendigung des Diplomstudiums Zahnmedizin.

6.2. Beurteilung des Studienerfolges:

Wenn es im Studienpan nicht anders festgelegt ist, dann gilt für die Bewertung der Prüfungen grundsätzlich die fünfstellige Notenskala laut UniStG § 45 .

6.3. Prüfungstermine:

Für Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und Lehrveranstaltungsprüfungen sind mindestens drei Prüfungstermine pro Semester vorzusehen, und zwar am Beginn, in der Mitte und am Ende des Semesters. Alle drei (oder mehr) Prüfungstermine sind mindestens 5 Wochen vor Beginn des laufenden Semesters durch Anschlag an der Amtstafel der/des Studiendekans/in bekanntzugeben.

6.4. Prüfungen nach Studienabschnitten:

6.4.1. Erste Diplomprüfung:

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden

- durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter,
- durch Lehrveranstaltungsprüfungen und
- durch die vorgeschriebenen Gesamtprüfungen abgelegt.

6.4.1.1. Lehrveranstaltungsprüfungen

a. Einführung in die Erste Hilfe (Line des 1. Semesters)

6.4.1.2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

a. Berufsfelderkundung für Zahnmediziner (Line des 1. Semesters). Hier erfolgt die Beurteilung mit „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

b. Physikalische Gesundenuntersuchung (Line des 2. Semesters)

c. Erste Hilfe (Line des 2. Semesters) – Voraussetzung: positiv absolvierte LV „Einführung in die Erste Hilfe“ (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)

d. Seminare und Praktika der Blöcke 3, 4, 5 und 6

Die Beurteilung erfolgt mit „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

6.4.1.3. Gesamtprüfungen

a. Formative integrierte Prüfung (FIP):

Die FIP ist eine schriftliche Gesamtprüfung

Inhalt:	Lerninhalte aus Block 1 – 3 incl. den für das Studium relevanten Grundlagen aus Chemie, Physik und Biologie
---------	---

b. Summative integrierte Prüfung (SIP):

Die SIP ist eine schriftliche Gesamtprüfung

Inhalt:	Lerninhalte aus Block 1 – 6
---------	-----------------------------

Die Anmeldung zur SIP setzt die Teilnahme an der FIP voraus.

Die Teilnahme an der SIP setzt den positiven Abschluss der unter 6.4.1.2 angeführten Prüfungen voraus.

6.4.2. Zweite Diplomprüfung:

Die Prüfungen der zweiten Diplomprüfung werden

- durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter,
 - durch Lehrveranstaltungsprüfungen,
 - durch Fachprüfungen und
 - durch die vorgeschriebenen Gesamtprüfungen
- abgelegt. Nur bei erfolgreicher Absolvierung der unter 6.4.1.1., 6.4.1.2., und 6.4.1.3. angeführten Prüfungen ist eine Zulassung zur zweiten Diplomprüfung möglich.

In Strahlenschutz ist die Prüfung so zu gestalten, dass damit die Voraussetzung zur/ zum Strahlenschutzbeauftragten erworben werden kann.

6.4.2.1. Lehrveranstaltungsprüfungen:

1. Zahnmedizinisches Propädeutikum I Diese Lehrveranstaltungsprüfung wird schriftlich abgehalten.	VL	über den Inhalt der 3-stündigen Vorlesung
2. Anatomie	PR	über den Inhalt des 6-stündigen Praktikums

3. Neuro -und Sinnesphysiologie	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums
4. Vegetative Physiologie	PR	über den Inhalt des 3-stündigen Praktikums
5. Histologie	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums
6. Biochemie	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung
7. Histopathologie Voraussetzung: Biochemie VL, Fachprüfung Physiologie	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums
8. Pharmakologie Voraussetzung: Biochemie VL, Fachprüfung Physiologie	VL	über den Inhalt der 5-stündigen Vorlesung
9. Innere Medizin Voraussetzung: Pharmakologie VL, Fachprüfung Pathologie	PR	über den Inhalt des 3-stündigen Praktikums
10. Chirurgie Voraussetzung: Pharmakologie VL, Fachprüfung Pathologie	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums
11. Hals-Nasen-Ohrenerkr. Voraussetzung: Pharmakologie VL, Fachprüfung Pathologie	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums
12. Medizinische Psychologie	VL	über den Inhalt der 1-stündigen Vorlesung
13. Medizinische Psychologie	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums
14. Psychiatrie	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung
15 Präventivmedizin u. Epidemiologie	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung
16. Bildgebende Verfahren	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung
17. Bildgebende Verfahren und Strahlenschutz	PR	über den Inhalt des 2-stündigen Praktikums
18. Physikalische Medizin Voraussetzung: Pharmakologie VL, Fachprüfung Pathologie	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums
19. Rechtskunde und Forensik	VL	über den Inhalt des 3-stündigen Vorlesung
20. Notfallmedizin	PR	über den Inhalt des 2-stündigen Praktikums
21. Notfallmedizin und Erstvers. Voraussetzung: Notfallmedizin, PR	VL	über den Inhalt der 3-stündigen Vorlesung

6.4.2.2. Fachprüfungen:

1. Anatomie	Inhalt:	
		sämtliche Lehrveranstaltungen
	Voraussetzung:	
		Anatomie PR

2. Histologie	Inhalt:	
		sämtliche Lehrveranstaltungen
	Voraussetzung:	
		Histologie PR

3. Physiologie	Inhalt:	
		Vegetative Physiologie
	Voraussetzung:	
		Vegetative Physiologie PR Neuro- und Sinnesphysiologie PR Fachprüfungen aus Anatomie und Histologie

4. Pathologie	Inhalt: Funktionelle Pathologie Klinische Pathologie inkl. spe-zielle Pathologie der Mundhöhle und des Kauapparates	
	Voraussetzung:	
		Histopathologie PR

6.4.2.3. Gesamtprüfungen:

Erste Gesamtprüfung:		
	Inhalt:	
		Innere Medizin Haut- und Geschlechtskrankheiten Kinderheilkunde Neurologie Physikalische Medizin
	Voraussetzung:	
		Innere Medizin Physikalische Medizin
		PR PR

Zweite Gesamtprüfung:		
	Inhalt:	
		Chirurgie Augenheilkunde HNO Frauenheilkunde
	Voraussetzung:	
		Chirurgie HNO
		PR PR

6.4.3. Dritte Diplomprüfung

Die dritte Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen:

Der erste Teil besteht aus

- den LV mit immanentem Prüfungscharakter
- den Fachprüfungen
- der mündlich kommissionellen Gesamtprüfung

Der zweite Teil ist eine kommissionelle Prüfung aus dem wissenschaftlichen Fachgebiet der Diplomarbeit.

6.4.3.1. Erster Teil der dritten Diplomprüfung

Die Prüfungen des ersten Teils der dritten Diplomprüfung werden

- durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter
- durch Fachprüfungen und

- durch eine kommissionelle mündliche Gesamtprüfung abgelegt.

6.4.3.1.1. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

a. Zahnärztliche Radiologie	SE
b. Wissenschaftliches Arbeiten – Biostatistik	SE
c. Angewandte zahnmedizinische Wissenschaft (Wahlpflicht)	SE
d. Zahnerhaltung 1	PR
e. Zahnerhaltung 2	
Voraussetzung: Zahnerhaltung 1 PR	
f. Prothetik 1	PR
g. Prothetik 2	
Voraussetzung: Prothetik 1 PR	
h. Parodontologie 1	PR
i. Parodontologie 2	
Voraussetzung: Parodontologie 1 PR	
j. Kieferorthopädie 1	PR
k. Kieferorthopädie 2	
Voraussetzung: Kieferorthopädie 1 PR	
l. Orale Chirurgie	PR
m. Kiefer-Gesichtschirurgie	PR

6.4.3.1.2. Fachprüfungen:

Voraussetzung zur Zulassung zu den Fachprüfungen des dritten Studienabschnitts ist die positive Absolvierung des Seminars aus zahnärztlicher Radiologie.

Die zahnärztlichen Fachprüfungen werden als schriftliche Prüfungen durchgeführt.

1. Zahnerhaltung	Inhalt:		
		Zahnerhaltung 1	3-stündige VL
		Zahnerhaltung 2	2-stündige VL
	Voraussetzung:		
		Zahnerhaltung 1 PR	
		Zahnerhaltung 2 PR	

2. Prothetik	Inhalt:		
		Prothetik 1	2-stündige VL
		Prothetik 2	3-stündige VL
	Voraussetzung:		
		Prothetik 1 PR	
		Prothetik 2 PR	

3. Parodontologie	Inhalt:		
		Parodontologie 1	2-stündige VL
		Parodontologie 2	2-stündige VL
	Voraussetzung:		
		Parodontologie 1 PR	
		Parodontologie 2 PR	

4. Kieferorthopädie	Inhalt:		
		Kieferorthopädie 2	2-stündige VL
		Kieferorthopädie 2	2-stündige VL
	Voraussetzung:		

		Kieferorthopädie 1 PR Kieferorthopädie 2 PR	
--	--	--	--

5. Orale Chirurgie	Inhalt:		
		Orale Chirurgie I Orale Chirurgie II	2-stündige VL 2-stündige VL
	Voraussetzung:		
		Orale Chirurgie PR	

6. Kiefer-Gesichtschirurgie	Inhalt:		
		Kiefer-Gesichtschirurgie	2-stündige VL
	Voraussetzung:		
		Kiefer-Gesichtschirurgie PR	

6.4.3.2. Kommissionelle mündliche Gesamtprüfung:

Die klinischen Ausbildungsinhalte werden unter Einbeziehung der notwendigen theoretischen Grundlagen im Rahmen einer Gesamtprüfung am Ende des Studiums theoretisch und praktisch geprüft. Voraussetzung zur Zulassung ist die vollständige Absolvierung des 72-wöchigen Praktikums. Begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens (Richtwert: 10 % der vorgeschriebenen Dauer eines Einzelfaches) auf Antrag des/der Studierenden toleriert werden. Möglichkeiten für Wiederholungen/Ersatzleistungen werden im Rahmen der Kapazitäten der Universitätsklinik für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde angeboten.

6.4.3.3. Zweiter Teil der dritten Diplomprüfung

6.4.3.3.1. Diplomarbeit

Die Studierenden sind verpflichtet, eine Diplomarbeit zu verfassen. Voraussetzung für die Einreichung ist der positive Abschluss der Lehrveranstaltung Biostatistik und wissenschaftliches Arbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen.

6.4.3.3.2. Mündlich-kommissionelle Prüfung

Der zweite Teil der dritten Diplomprüfung umfaßt eine kommissionelle Prüfung aus dem wissenschaftlichen Fachgebiet, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem nicht-klinischen Fach und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem zahnmedizinischen Fach als Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen sind. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der dritten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der dritten Diplomprüfung und die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

Anhang 1:

QUALIFIKATIONSPROFIL FÜR DIE ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN DES DIPLOMSTUDIUMS ZAHNMEDIZIN

Qualifikationsprofil für die Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin

Das Ziel des Studiums der Zahnmedizin ist es, entsprechend der EU-Richtlinie 78/687 kompetente und klinisch erfahrene Zahnärztinnen und Zahnärzte auszubilden. Die Ausbildung soll die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung aller Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Anomalien und Krankheiten von Zähnen, Mund und Kiefer sowie der dazugehörenden Gewebe vermitteln. AbsolventInnen des Diplomstudiums Zahnmedizin sollen in der Lage sein, das Berufsbild des/der FachärztIn für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im vollen Umfang zu erfüllen. Sie sollen nach dem Studium

1. in der Lage sein, die volle berufliche Verantwortung für erfolgreiche und sichere Behandlung von PatientInnen zu übernehmen,
2. sich der Erfordernisse einer ständigen lebenslangen beruflichen Fortbildung und fachlichen Weiterentwicklung bewusst sein und
3. imstande sein, neue wissenschaftliche Erkenntnisse richtig zu interpretieren und in der beruflichen Praxis anzuwenden.

Die Ausbildungsziele gliedern sich in 3 einander ergänzende Bereiche: 1. Kenntnisse, 2. Fertigkeiten und 3. Einstellungen.

1. Kenntnisse:

Die ausgebildete Zahnärztin oder der ausgebildete Zahnarzt hat sich das nötige Verständnis für die wissenschaftlichen Grundlagen der Zahnheilkunde und anderer für die Zahnheilkunde relevanter medizinischer Disziplinen angeeignet, ist mit den Möglichkeiten und Methoden des selbständigen Wissenserwerbs vertraut und ist in der Lage, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch zu interpretieren und zu verwerten.

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat sich umfassende Kenntnisse über zahnmedizinische Probleme und Erkrankungen, deren Diagnostik, die Vielfalt der zur Zeit verfügbaren Untersuchungstechniken, die adäquaten Behandlungsverfahren und Vorbeugemaßnahmen angeeignet.

Das erworbene Wissen und Verständnis betreffen weiters:

- Krankheitsprozesse wie Infektion, Entzündung, Immunreaktionen, Degeneration, Neoplasie, metabolische oder genetische Störungen, Unfälle und Notfälle
- Eine allgemeinmedizinische Ausbildung, die sie/ihn zur Früherkennung von Gesundheitsproblemen befähigt,
- Grundzüge der Gesundheitsförderung und Prävention, der Organisation des Gesundheits- und Spitalwesens, sowie der Bedeutung von Management und Wirtschaftlichkeit in der ärztlichen Berufspraxis.
- Auswirkung von organischen oder psychischen Erkrankungen einzelner PatientInnen auf das soziale Umfeld,
- medizinische Ethik, Medizinrecht, Arbeits- und Sozialrecht sowie Rechtsvorschriften für Sicherheit und Gesundheitswesen.

2. Fertigkeiten:

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt

- besitzt die Fähigkeit, sich erforderliche Informationen zu verschaffen, diese auf Gültigkeit und Verwertbarkeit zu überprüfen, Probleme und Fragestellungen zu analysieren, zielführende Lösungen zu planen und gegebenenfalls Prioritäten zu setzen.
- besitzt die Fähigkeit zur effizienten Kommunikation mit PatientInnen, deren Angehörigen, FachkollegInnen und Angehörigen anderer medizinischer Berufsgruppen im Sinne des interdisziplinären Dialogs.
- besitzt die Fähigkeit, eine umfassende Krankengeschichte zu erheben und zu dokumentieren, die geeigneten Untersuchungen durchzuführen, die aus Anamnese und Untersuchung gewonnenen Befunde zu interpretieren und allenfalls zusätzliche diagnostische Schritte zu veranlassen. In diesem Sinne ist die Zahnärztin oder der Zahnarzt in der Lage, die Probleme und Beschwerden von PatientInnen zu erfassen und einen fachlich fundierten Behandlungsplan zu erstellen.
- besitzt ein hohes manuelles Geschick und ein gutes räumliches Vorstellungsvermögen und somit die Fähigkeit, mit höchstmöglicher Kompetenz und Fertigkeit jene kurativen und prophylaktischen Verfahren anzuwenden, die zur Vorbeugung, Diagnose und Behandlung von Störungen und Erkrankungen der Zähne, des Kauapparates und der Mundhöhle nach dem letzten Stand der wissenschaftlichen Zahnheilkunde anzuwenden sind.

3. Einstellungen:

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt

- dokumentiert durch ihre / seine Haltung und Einstellung ihre / sein Bestreben nach einer optimalen Ausübung des zahnärztlichen Berufes. Dies schließt die Einstellung und Bereitschaft zur ständigen, lebenslangen Fortbildung ein, die auf aktivem Wissenserwerb und dem ständigen Bestreben basiert, durch Verbesserung des eigenen Wissenstandes die Qualität der PatientInnenbehandlung zu verbessern.
- besitzt die Fähigkeit, sich und ihre / seine eigenen Leistungen selbstkritisch zu beurteilen und gegenüber der Beurteilung durch externe Experten aufgeschlossen zu sein.
- hat gelernt, die Grenzen der eigenen Fähigkeiten zu erkennen und rechtzeitig Experten zu Rate zu ziehen. Sie / er besitzt die Fähigkeit, erfolgreich mit KollegInnen und anderen Berufsgruppen im Team zu arbeiten.
- ist sich stets der sozialen Aspekte der PatientInnenbehandlung bewusst.
- beachtet stets den gebotenen Respekt vor PatientInnen, FachkollegInnen und anderen MitarbeiterInnen, worin sich auch die vorurteilsfreie Anerkennung von Unterschieden in gesellschaftlicher Stellung, Sprache und Kultur ausdrückt.
- wurde geschult in Bezug auf die Beachtung der Patientenrechte, vor allem des Rechts der PatientInnen auf Aufklärung und Zustimmung zu einer Behandlung sowie der Wahrung der ärztlichen Verschwiegenheit.
- ist sich der Beachtung moralischer und ethischer Verantwortung bei der Erstellung eines Behandlungsvorschlages bewusst.
- besitzt die Fähigkeit, Ausnahmesituationen, wie Stress, Unsicherheit und Misserfolg, zu bewältigen.

Anhang 2:

GRAPHISCHE ÜBERSICHT ÜBER DAS -33- DIPLOMSTUDIUM ZAHNHEILKUNDE – Nr. 307

Block 1 Gesunde und Kranke Menschen	Block 2 Der Menschliche Körper	Block 3 Vom Molekül zur Zelle	FiP1	Block 4 Genetik, Molekulare & Zelluläre Kommunikation	Block 5 Funktionssysteme und Biologische Regulation	Block 6 Der Mensch und seine Umwelt & Gesundheit
Berufsfelderkundung				Physikalische Gesundenuntersuchung Erste Hilfe		
PROPI	Zahnmedizinische Lehrveranstaltungen			Zahnmedizinische Lehrveranstaltungen		
	Zahnmedizinische Lehrveranstaltungen			PROPII		
	Zahnmedizinische Lehrveranstaltungen			Zahnmedizinische Lehrveranstaltungen		
	Zahnmedizinisches Praktikum			Zahnmedizinisches Praktikum		
	Zahnmedizinisches Praktikum			Zahnmedizinisches Praktikum		

Der Vorsitzende der Studienkommission:
M a l l i n g e r